

Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.05.2006 des Landratsamtes Karlsruhe zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel in Freilandhaltung gehalten werden darf
26.06.2005, Az.: 9122.20 gp6s0626

1. Nr. 1 der o.g. Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 09. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) legt das Landratsamt Karlsruhe folgendes Gebiet fest, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung):

Das Gesamtgebiet des Landkreises Karlsruhe außer den nachfolgend beschriebenen Gebietsanteilen:

Die Gebietsanteile, die sich von Norden nach Süden entlang der Mitte des Rheins 500 Meter nach Osten auf die Fläche des Landkreises erstrecken.

2. Die restlichen Bestandteile der Allgemeinverfügung vom 11.05.2006 bleiben hiervon unberührt.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

4. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor. Diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden, insbesondere, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Karlsruhe, den 26.06.2006

gez. Dr. Thierer